

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER GASVERSORGUNG EISENHÜTTENSTADT (GVE) ZUR NIEDERDRUCKANSCHLUSS- VERORDNUNG (NDAV)

letztmalig geändert durch den Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018

A. NETZANSCHLUSS (§ 5 bis § 10 NDAV)

1. Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Verteilernetzes der GVE mit der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) ist ein Netzanschlusspreis zu entrichten.
2. Der Netzanschlusspreis richtet sich nach Art, Dimension oder Lage der vom Anschlussnehmer beantragten Anschlussvariante. Für Standardanschlüsse gelten die im Preisblatt genannten Kostenpauschalen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, kann die GVE dem Anschlussnehmer die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Bereich der Erdarbeiten werden auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung kostenmindernd berücksichtigt.
3. Bei Änderungen in bestehenden Anlagen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
4. Der Anspruch der GVE auf Erstattung der ihr entstandenen Kosten bei der Errichtung des Netzanschlusses entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Netzanschlusses.

B. BAUKOSTENZUSCHUSS (§ 11 NDAV)

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen kann die GVE von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse, die bis zu 50 % der dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Kosten abdecken, erheben.

C. INBETRIEBSETZUNG DER GASANLAGE (§ 14 NDAV)

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Kosten sind dem Preisblatt zu entnehmen.
2. Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, berechnet die GVE die Kosten der mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zusätzlich entsprechend der im Preisblatt genannten Kostenpauschale.

D. NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Kosten entstehen durch die Prüfung der Messeinrichtung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte. Hierzu erhält der Anschlussnehmer ein gesondertes Vertragsangebot.

E. VORAUSZAHLUNG, ABSCHLAGSZAHLUNG (§ 9 ABS. 2, § 11 ABS. 5 NDAV)

1. Die GVE ist berechtigt, bei größeren Objekten angemessene Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Beauftragt ein Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, ist die GVE ebenfalls berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf Baukostenzuschüsse oder auf die Netzanschlusskosten zu verlangen.
2. Die GVE behält sich vor, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn im Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

F. ZAHLUNGSVERZUG (§ 23 NDAV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge der Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden die im Preisblatt genannten Kostenpauschalen berechnet.

G. KOSTEN FÜR DIE UNTERBRECHUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (§ 24 NDAV)

1. Im Falle der Einstellung der Versorgung nach § 24 NDAV wird die GVE die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Gasversorgung erstattet wurden. Die Höhe der Kosten inklusive eventueller Inkassogebühren ergibt sich aus dem Preisblatt.
2. Treten durch Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die GVE zu vertreten sind, z. B. durch vorangegangene Abtrennung des Hausanschlusses vom GVE-Netz, können tatsächlich entstandene Kosten in Rechnung gestellt werden.

H. RECHNUNGSLEGUNG

Die GVE erstellt nach Erbringung der Leistungen eine Rechnung und sendet diese dem Kunden unverzüglich zu. Die in der Rechnung enthaltenen Zahlungstermine sind vom Kunden einzuhalten.

I. ART DES NETZANSCHLUSSES, GASART (§ 7 NDAV)

1. Die GVE liefert Erdgas gemäß dem Arbeitsblatt G 260/1 des DVGW-Regelwerkes, 2. Gasfamilie, Gruppe H mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Das Gas hat einen Brennwert von ca. $H_{s,n} = 11,1 \text{ kWh/m}^3$. Der Wobbe-Index beträgt ca. $14,5 \text{ kWh/m}^3$. Der Ruhedruck des Gases an der Übergabestelle beträgt bei Standardanschlüssen ca. 22 mbar. Die brenntechnischen Kenndaten des Gases gibt die GVE auf Anfrage bekannt.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Sicherung der Gasversorgung sowohl den Druck als auch den Brennwert zu ändern.
3. Erfolgt eine derartige Netzumstellung, ist der Kunde für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte) verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

J. ANSCHLUSSNUTZUNGSVERHÄLTNIS (§ 3 NDAV)

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der GVE entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der GVE (Netzbetreiber) die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Hat der Anschlussnutzer keinen Gaslieferungsvertrag abgeschlossen oder liegt der GVE keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

K. INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN

1. Diese ergänzenden Bedingungen der GVE zur NDAV treten am 01.01.2020 in Kraft.
2. Die technischen Anforderungen der GVE an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Erdgasanlage einschließlich der Eigenanlagen richten sich nach den Arbeitsblättern des DVGW-Regelwerkes und den technischen Anschlussbedingungen der EWE Netz GmbH. Das DVGW-Regelwerk kann auf Wunsch beim Netzbetreiber eingesehen werden. Die technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der ergänzenden Bedingungen der GVE und im Internet und gve-ehst.de veröffentlicht.
3. Änderungen dieser ergänzenden Bedingungen einschließlich der Kostenerstattungsregelungen werden gem. § 4 Abs. 3 NDAV zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Sie werden zugleich mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der GVE veröffentlicht.

Eisenhüttenstadt, 01.01.2020

Gasversorgung Eisenhüttenstadt GmbH